

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. neun u. vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 21. November 1833.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über den Bericht, den Gesetzentwurf rücksichtlich der Befreiungen von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend.

Abg. Hänel (auf Elbersdorf): Da in dem vorliegenden Gesetzentwurfe über aufzuhebende Befreiungen der indirecten Abgaben und dafür zu gewährende Entschädigungen der seit dem Jahre 1559 bestandenen und von den allerhöchsten Regierungen dabei geschützten Freiheit der halben Biertranksteuer im Stifte Wurzen und dem ehemaligen Bisthume Stolpen nichts erwähnt ist, so erlaube ich mir die Frage: ob diese Freiheit, die, wo ich nicht irre, 12 Städten und 26 Landbrauereien zusteht, nicht auch mit in die Kategorie dieses Gesetzes gehöre, oder ob diejenigen Staatsbürger, die auf dieses Recht, das wohl unter die wohlverworbenen Realberechtigungen zu zählen ist, eine Berücksichtigung desselben bei Berathung des Budgets finden werden, und ich bitte, daß durch diese meine Anregung einer etwanigen Niederschlagung dieser Berechtigung ohne Entschädigung vorgebeugt werden wolle, da in der Verfassungsurkunde §. 39. für die abzutretenden Befreiungen eine angemessene Entschädigung zugesichert ist.

Staatsminister v. Beschau: Ich muß darauf erwiedern, daß die Kammer nicht voraussehen wird, es liege in der Absicht der Regierung, jedes einzelne Tranksteuerbeneficium durchzugehen, sondern die Regierung hat eben deshalb ein Gesetz der Kammer vorgelegt, worin die allgemeinen Grundsätze der verschiedenen Kategorien von Befreiungen aufgestellt sind, und worunter sich die einzelnen Fälle subsummiren lassen; das aber glaube ich nicht, es werde die Absicht der Kammer dahin gehen, daß die Regierung über jedes im Lande bestehende Beneficium sich verbreiten und ihre Meinung aussprechen soll.

Abg. Rour stimmt diesem bei, und hält es in der That für unmöglich, die einzelnen Rechte und Privilegien durchzugehen. Auch sei durch den gestrigen Beschluß den Realberechtigten nicht ihr Recht genommen worden, sondern die Kammer habe nur die Ansicht ausgesprochen, sie halte nicht dafür, daß die Rittergüter zu denen gehörten, welche eine Realberechtigung hätten.

Der Referent hält jedoch dafür, daß die vom Abg. Hänel gestellte Frage wohl in Discussion gebracht werden könne, jedoch erst bei §. 9.

Abg. und Secretair Richter glaubt, daß doch durch die Aeußerung des Herrn Staatsministers Genüge geschehen sei, da alle diejenigen, welche ihre Berechtigung nachweisen könnten, berücksichtigt werden sollen; aber alle Einzelheiten im Gesetzent-

wurf aufzuführen und darüber abzustimmen, schein ihm doch zu weit gegangen.

Abg. v. Friesen findet dagegen, daß die Erklärung des Hrn. Staatsministers das Bedenken noch nicht erledige, da unter F. des §. 9. gerade das, was der Abg. Hänel bezeichnet habe, als wegfallend angeführt werde, und daher müsse dieß zur Discussion gebracht werden.

Dem stimmt Vicepräsident D. Hase bei, und zwar, weil nur diejenigen, deren Recht von der Kammer nicht anerkannt werde, das Recht nachweisen müßten, dagegen, wenn die Kammer es anerkenne, kein Rechtsbeweis mehr nothwendig sei.

Abg. Claus: Da die Discussion es veranlaßt habe, so müsse man dem Hrn. Staatsminister für die Erläuterungen dankbar sein, welche derselbe über Abgabenbefreiungen gegeben, die nach den von der Regierung im Gesetzentwurf aufgestellten Principien ohne Entschädigung in Wegfall kommen sollen. Diese Principien hätten die Stände zu prüfen, und wenn man sich darüber mit der Regierung vereinigt, bleibe jedem unbenommen, gegen den Staat specielles Recht geltend zu machen; Befreiungen aber, für welche ein Ersatz nicht zu gewähren, seien übrigens in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe in einer Reihe von Beispielen aufgeführt, und mit einzelnen Fällen könne man jetzt sich nicht befassen; denn die Kammer sei kein Gerichtshof, und deshalb halte er auch jede weitere Anregung in dieser Beziehung für fruchtlos.

Vicepräsident entgegnet, daß, wenn man diesen Sinn unterlegen wolle, man gar kein Gesetz brauche, als diesen §.

Abg. und Secr. Richter erklärt, daß er die Sache nicht abschneiden wolle, aber er müsse doch darauf antragen, zuerst mit §. 8. fertig zu werden, und mit diesem Gegenstande, der zu §. 9. gehöre, auch bis dahin zu warten.

Demnach geht man auf §. 8. zurück, und zwar auf die Position wegen Entschädigung rücksichtlich der Fleischsteuer und rücksichtlich der Salzdeputate.

Was in Betreff derselben die Deputation bemerkt, s. Nr. 229. d. Bl., S. 2066.

Staatsminister v. Beschau bemerkt, daß der Punct in Bezug auf das Salzwesen wohl nicht hierher gehöre; denn das Gesetz habe diesen Gegenstand gar nicht berücksichtigt, weil es sich bloß auf die Abgaben beschränke, welche eine Reform erleiden. Sein Antrag gehe dahin, die Frage nur auf die Fleischsteuer zu richten.

Abg. v. Friesen erklärt, für seine Person kein Bedenken zu tragen, sich mit der Ansicht der Regierung einzuverstehen,